

Weisung der PLK

Bezahlung/Kompensation von Überstunden/Überzeit AVE GAV der Schweizerischen Elektrobranche 2026-2029

Stundenart	Zuschläge	Ausgleichsform		
		Auszahlung	Kompensation	Bewilligung/Bedingungen

40 Stunden pro Woche – Normale wöchentliche Arbeitszeit (GAV Art. 20.2 exkl. Vorholzeit (GAV Art. 26))

Von 40 bis 50 Stunden pro Woche im Laufe des Jahres – inkl. Vorholzeit (GAV Art. 26)¹

Überstunden von jährlicher Überstundenzähler GAV Art. 20.2 bis 21.3	Nein	Nein *	Stunden durch Freizeit von gleicher Dauer im Rahmen des jährlichen Überstundenzählers kompensiert ² (exkl. Vorholzeit).	* Ausnahmsweise Auszahlung ohne Zuschlag (exkl. Vorholzeit) unter folgenden Voraussetzungen (kumulativ): - einmal pro Jahr - anteilmässige Auszahlung zuschlagsfrei; - auf Basis von 1/12 von 100h pro Monat; - auf expliziten Wunsch des Arbeitnehmers; - mit Zustimmung des Arbeitgebers; - auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung (Link zur PLK-Vereinbarungsvorlage) Vgl. hierzu die Darstellung (Ziff. 1) sowie die Beispiele (Ziff. 2 und Ziff. 3.1-3.3) auf Seite 4 f. Weisung PLK/ Präzisierung von Art. 21.3 GAV: Bei unterjährigen Auszahlungen erfolgt die Berechnung der «Überzahl» pro rata temporis. Es werden nur zuschlagsfreie
---	-------------	---------------	---	--

¹ Die Vorholzeit (Anz. Stunden pro Tag mit dem Datum der entsprechenden zu kompensierenden Tage) muss gem. Art. 26.2 AVE GAV anfangs Jahr klar definiert/ festgelegt werden.
Gem. Art. 26.3 AVE GAV muss der Anteil Vorholzeit und der Anteil Überstunden durch den Arbeitgeber jederzeit separat ausgewiesen werden können.

² Vgl. auch die Ausnahme gem. Ziff. 3.2 nachfolgend

Stundenart	Zuschläge	Ausgleichsform		
		Auszahlung	Kompensation	Bewilligung/Bedingungen
				Überstunden ausbezahlt. Allfällige weitere Überstunden verbleiben auf dem Überstundenkonto. Eine einmalige unterjährige Auszahlung muss in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden. Vgl. hierzu: Link zur PLK-Vereinbarungsvorlage
Über 50 Stunden pro Woche im Laufe des Jahres – Vorbehaltlich ArG 12-13; ArGV1 25				
Überzeit GAV Art. 22 Nur zwischen MO-Sa 06.00-23.00 möglich ArG 12-13; ArGVO 25	Ja Alle vollen Stunden am Ende des folgenden Monats mit Zuschlägen von 25%	Zudem muss ein Zuschlag von 25 % pro Überzeit- Stunde am Ende des folgenden Monats bezahlt werden.	Siehe Bedingung (vgl. rechts)	Nur auf Wunsch des Arbeitnehmers und nach einer individuellen schriftlichen Vereinbarung kann die Überzeit ohne Zeitzuschlag kompensiert werden. Die Daten der Kompensationstage werden in Absprache zwischen dem Arbeitnehmenden und dem Arbeitgeber bestimmt.
Überstunden vom jährlichen Überstundenzähler - Stichdatum 31. Dezember				
Unter 100 Überstunden pro Jahr	Nein	Der Saldo vom jährlichem Überstundenzähler am 31.12 muss innert folgende Jahresfrist in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Zuschlag mit Freizeit kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden	Kommt keine Einigung über Kompensation oder Auszahlung zustande, entscheiden Arbeitgeber, bzw. Arbeitnehmer jeweils über 50% der abzubauenen Überstunden (Kompensation oder Auszahlung oder eine Mischung aus beidem). Die Kompensation der Überstunden muss schriftlich festgehalten werden. Vgl. hierzu: Link zur PLK-Vereinbarungsvorlage.	

Stundenart	Zuschläge	Ausgleichsform		
		Auszahlung	Kompensation	Bewilligung/Bedingungen

Überstunden vom jährlichen Überstundenzähler - Stichtatum 31. Dezember				
Über 100 Überstunden pro Jahr	Ja die Überzahl im Januar des Folgejahres mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlen	Die Überzahl sind im Januar des Folgejahres mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlen	Siehe Bedingung (vgl. rechts)	Nur auf Wunsch des Arbeitnehmers und nach einer individuellen schriftlichen Vereinbarung können die Überstunden ohne Zeitzuschlag kompensiert werden. Die Daten der Kompensationstage werden in Absprache zwischen dem Arbeitnehmenden und dem Arbeitgeber bestimmt. Vgl. hierzu: Link zur PLK-Vereinbarungsvorlage.

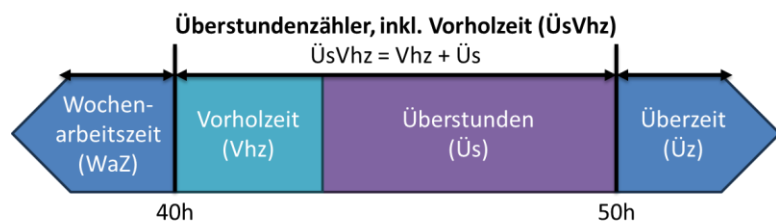
1.1 Für die Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden wie folgt Lohnzuschläge ausgerichtet (GAV Art. 25.1)

Zeit	Sonn- /Feiertage	Montag - Freitag	Samstag
00.00-06.00	100%	50%	50%
06.00-13.00	100%	0%	0%
13.00-23.00	100%	0%	25%
23.00-24.00	100%	50%	50%

1.2 **Keine Doppelentschädigung:** Werden Zuschläge für Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit bezahlt, so sind keine weiteren Lohnzuschläge für allfällige Überstunden bis/Überzeit von 25% geschuldet (GAV Art. 22.3).

2 Vorholzeit wird zur Kompensation der Arbeitszeit für Brückentage und zusätzliche freie Tage verwendet. Die Vorholzeit mit den entsprechenden zu kompensierenden Tagen wird vom Arbeitgeber anfangs Jahr schriftlich festgelegt. Sie gilt nicht als Überstunden, bzw. Überzeit. Vorholzeit dient dazu die neun überschreitenden Feiertage und allfälligen Brücken zu kompensieren (GAV Art. 26).

1. Darstellung zur Ausnahme gem. * auf Seite 1:



2. Beispiele zur Ausnahme gem. Art. 21.3 AVE GAV (Handhabung unterjährige Auszahlung von Überstunden exkl. Vorholzeit)

Beispiel:

Überstunden Ende Juni: 55h -> ausbezahlt werden 50h ohne Zuschlag; 5 Überstunden verbleiben.

Überstunden Ende Jahr: 65h -> ausbezahlt werden 50h ohne Zuschlag und 15h mit 25% Zuschlag.

3.1 Handhabung bei unterjährigem Austritt

Der Zuschlag von 25% ist geschuldet, wenn der Überstundensaldo beim Austritt die 100h pro rata temporis übersteigt.

Beispiel:

Überstunden Ende Juni: 55h -> ausbezahlt werden 50h ohne Zuschlag und 5h mit 25% Zuschlag.

3.2 Handhabung bei Angestellten im Stundenlohn

Gemäss Art. 20.1 GAV 2026-2029 wird die massgebliche Jahresarbeitszeit anhand des Jahreskalenders auf der Basis 40 Stunden Woche berechnet. Die pro Kalenderjahr massgebende Jahresbruttoarbeitszeit ist jeweils in Anhang 5c GAV festgehalten.

Die Jahresarbeitszeit in der Elektrobranche gilt auch für Angestellte im Stundenlohn. Hier wird nach Beendigung des Einsatzes oder nach unterjähriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein IST-/SOLL-Vergleich angewandt.

Gemäss Artikel 20.2 GAV beträgt die normale wöchentliche Arbeitszeit 40 Std., zuzüglich einer allfälligen festgelegten Vorholzeit. Darüberhinausgehende Stunden sind Überstunden, welche den Angestellten im Stundenlohn mit einem Zuschlag von 25% auszuzahlen sind. Diese berechnen sich pro rata temporis ausgehend von 100h. Es ist Art. 21.2 GAV zu beachten.

Ohne saisonale Notwendigkeit (Art. 22 ArGV1) beträgt die wöchentliche gesetzliche Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 lit. b. ArG) (Art. 20.2 GAV). Als Überzeit gelten jene Stunden, welche die 50 Wochenstunden überschreiten und durch die vorgesetzte Stelle speziell angeordnet oder nach der Leistung umgehend autorisiert werden (Art.22.1 GAV). Überzeit muss mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt werden (Art. 22.2 GAV).

Beispiel IST-/ SOLL-Vergleich:

Am Ende des Einsatzes/ des Arbeitsverhältnisses wird ein Soll-Ist-Vergleich gemacht und der «Bezug» pro rata temporis von 100h berechnet.

Beispiel 10 Wochen Einsatzdauer/ Dauer Arbeitsverhältnis:

Am Ende des Einsatzes/ des Arbeitsverhältnisses - Überstundensaldo: 22h

Grundlagen:

Wochenlimit an Überstunden = $100h / 52 \text{ Wochen} = 1.923 \text{ h}$

Berechnung «Bezug» 10 Wochen * 1.923h = 19.23h (jeweils gerundet auf zwei Nachkommastellen)

Berechnung Zuschlag:

Auszahlung ohne Zuschlag = 19.23 h

Auszahlung mit 25% Zuschlag = $22h - 19.23h = 2.77h$

Eine Zeit-Kompensation in Form von Freizeit ist bei Angestellten im Stundenlohn nicht vorgesehen. Überstunden sind ausserdem nicht kumulierbar oder übertragbar auf folgende Arbeitseinsätze, da ansonsten eine Kontrolle der Einhaltung der Überstunden stark erschwert oder gar verunmöglicht würde. Dadurch würde die Gefahr des Missbrauchspotenzials zu gross. Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, im Einzelfall eine solche Lösung zu gewähren.

3.3 Handhabung unterjährige Auszahlung bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades (BG-Reduktion)

Der Zuschlag von 25% ist geschuldet, wenn der Überstundensaldo den BG *100h pro rata temporis übersteigt.

Beispiel BG: 80%:

Überstunden Ende Juni: 55h -> ausbezahlt werden 40h ohne Zuschlag; 15 Überstunden verbleiben.

Überstunden Ende Jahr: 65h -> ausbezahlt werden 40h ohne Zuschlag und 25h mit 25% Zuschlag.